

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 67/07 B

L 4 KR 78/06 (Bayerisches LSG)
S 11 KR 467/03 (SG Nürnberg)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

g e g e n

AOK Bayern - Die Gesundheitskasse,
Carl-Wery-Straße 28, 81739 München,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Januar 2008 durch den
Vorsitzenden Richter **B a l z e r** sowie den Richter **D r. B e r n s d o r f f**
und die Richterin **H ü t t m a n n - S t o l l**
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 26. April 2007 Prozess-
kostenhilfe zu gewähren und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 26. April 2007 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die Beteiligten streiten in der Hauptsache darüber, ob die Klägerin als Rentnerin in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert ist.
- 2 Die beklagte Krankenkasse stellte gegenüber der Klägerin fest, dass die Voraussetzungen der Versicherungspflicht nach § 5 Abs 1 Nr 11 SGB V nicht erfüllt seien, weil nicht mindestens 9/10 der zweiten Hälfte seit erstmaliger Aufnahme der Erwerbstätigkeit bis zur Stellung des Renten-antrages mit Pflichtversicherungszeiten oder gleichgestellten Zeiten belegt seien. Dies gelte unter Zugrundelegung der erstmaligen Aufnahme der Erwerbstätigkeit am 1.1.1976 in Vietnam und der Aufnahme einer Beschäftigung als DDR-Vertragsarbeitnehmerin am 22.4.1988 sowie der Rentenanstellung am 1.9.2000. Den Widerspruch der Klägerin, die darauf hinwies, dass sie im September 1975 erstmals eine Erwerbstätigkeit aufgenommen habe, in der Zeit der Unterbrechung der Mitgliedschaft vom 20.1.1990 bis 12.5.1991 als Asylbewerberin keine Tätigkeit hätte aufnehmen können und diese Zeit als Fluchtzeit zu berücksichtigen sei, wies die Be-klagte zurück. Selbst wenn im September 1975 eine Tätigkeit in Vietnam erstmals aufgenom-men worden sei, lägen die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht nicht vor, weil die Zeit ohne Beschäftigung vom 20.1.1990 bis 12.5.1991 nicht berücksichtigt werden könne. Klage und Berufung sind erfolglos geblieben.
- 3 Die Klägerin hat durch ihren Prozessbevollmächtigten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts (LSG) vom 26.4.2007 Beschwerde eingelegt und zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt. Die Beschwerde ist nicht begründet worden.

II

- 4 1. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen. Nach § 73a SGG in Ver-bindung mit § 114 ZPO kann einem Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundes-sozialgericht (BSG) nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt und ein Rechtsanwalt als Prozessbe-vollmächtigter beigeordnet werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aus-sicht auf Erfolg bietet. Diese Voraussetzung liegt nicht vor, denn voraussichtlich könnte auch eine Begründung der Beschwerde nicht zur Zulassung der Revision nach § 160a, § 160 Abs 2 SGG führen.
- 5 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur zulassen, wenn



- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
- das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
- bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).

Dagegen ist die behauptete Unrichtigkeit einer Entscheidung kein Revisionszulassungsgrund.

- 6 Die Durchsicht der Akten und das Vorbringen der Klägerin in ihren Schriftsätzen vom 26.9.2007, 2.10.2007, 7.1.2008 und 13.1.2008 haben keinen Hinweis auf das Vorliegen eines der unter Nr 1 oder Nr 2 genannten Gründe ergeben. Es ist nicht ersichtlich, dass im Hinblick auf die vorliegende Rechtsprechung des BSG (*vgl zur Verfassungsmäßigkeit des § 5 Abs 1 Nr 11 SGB V zuletzt Urteil vom 5.7.2006, B 12 KR 15/05 R, SozR 4-2500 § 5 Nr 4, zur Nichtberücksichtigung von Härtefällen bei der Ermittlung der Vorversicherungszeit nach § 165 Abs 1 Nr 3 Buchst a RVO Beschluss vom 20.6.1997, 12 BK 4/97, und zum Begriff der "erstmaligen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit" und der Berücksichtigung von ausländischer Versicherungszeiten nach § 165 Abs 1 Nr 3 Buchst a RVO Urteile vom 8.11.1983, 12 RK 12/83, ErsK 1984, 106, und 12 RK 26/82, BSGE 56, 39 = SozR 2200 § 165 Nr 72 sowie zu § 5 Abs 1 Nr 11 SGB V Urteil vom 17.5.2001, B 12 KR 33/00 R, SozR 3-2500 § 5 Nr 45*) die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache oder eine Abweichung von der höchstrichterlichen Rechtsprechung dargelegt werden könnte. Die von der Klägerin geltend gemachte Unrichtigkeit der Entscheidung des LSG kann nicht zur Zulassung der Revision führen. Auch fehlen Anhaltspunkte dafür, dass gegen die Entscheidung des LSG durchgreifende Verfahrensrügen erhoben werden könnten.
- 7 2. Die Beschwerde der Klägerin ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss zu verwerfen. Sie ist unzulässig, da sie nicht durch zugelassene Prozessbevollmächtigte (§ 166 SGG) innerhalb der am 4.10.2007 abgelaufenen Frist nach der allein möglichen einmaligen Verlängerung (§ 160a Abs 2 Satz 1 und 2 SGG) begründet worden ist.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechender Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))

